

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

40. Sitzung, 26.04.1861

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht über die Verhandlungen

des dreizehnten Landtags

des Großherzogthums Oldenburg.

Vierzigste Sitzung.

Oldenburg, den 26. April 1861. Mittags 12 Uhr.

- Tagesordnung:** 1) Begründung der Interpellation des Abg. Kläve mann, betreffend die im Art. 61 des Staatsgrundgesetzes in Aussicht genommene Theilbarkeit des Grundeigenthums.
2) Bericht des Petitionsausschusses über verschiedene Petitionen.
3) Bericht desselben Ausschusses über die Petition der Dorfschaft Niendorf, betreffend die Unterhaltung des Niendorfer Strandweges.

Vorsitzender: Präsident Dannenberg.

Am Ministertische der Herr Reg.-Comm. Bucholtz.

Nach Eröffnung der Sitzung wird das Protocol der letzten Sitzung vom Schriftführer Bartel verlesen und genehmigt.

Der Präsident zeigt darauf folgende Eingänge an:

- 1) Ein Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums, betreffend Gehalt des Landrabbiners in Birkenfeld. (An den Finanzausschuß.)
- 2) Eine Petition der Eingessenen der Bauerschaften Lodbbergen, Elbergen, Benstrup und Augustensfeld in der Gemeinde Ebningen, betreffend die Wegeordnung. (An den Ausschuss für die Wegeordnung.)
- 3) Ein Schreiben des Vorstandes des germanischen Museums zu Nürnberg, betreffend Beförderung der Sache des germanischen Museums. (An den Petitionsausschuß.)

Präsident: Den ersten Gegenstand der Tagesordnung bilde die Begründung der vom Abgeordneten Kläve mann eingebrachten Interpellation.

Abg. Kläve mann: Zu seinem Bedauern könne er sich bei der ihm obliegenden Begründung seiner Interpellation heute nicht so kurz fassen, wie er es wohl wünsche; er wolle dies von vornherein bekennen und um Nachsicht bitten. Die Angelegenheit, welche er zur Sprache gebracht habe, liege ihm so sehr am Herzen. Die nächste Veranlassung zu dieser Interpellation habe eine Aeußerung eines der Herren Reg.-Commissaire gegeben. Er wünsche zu wissen, ob diese Aeußerung

von offizieller Bedeutung sei oder ob der Herr Reg.-Commissaire bloß eine persönliche Ansicht ausgesprochen habe. Es werde erinnerlich sein, daß der Landtag neulich einen Entwurf, betreffend das eheliche Güterrecht in der jetzigen Stadtgemeinde Oldenburg, abgelehnt habe, wobei die Ansicht gelehrt, es müsse für das ganze Land das eheliche Güterrecht durch ein Gesetz umgestaltet werden. Der Reg.-Commissaire habe damals die Ansicht geäußert, die Einführung eines allgemeinen Güterrechts sei mit großen Schwierigkeiten verbunden, besonders wegen seines Zusammenhangs mit dem Grunderbrecht und mit den Grundsätzen über die Theilbarkeit der Bauergüter. Letztere Frage, die Durchführung der Theilbarkeit der Bauergüter, solle also besondere Schwierigkeiten in sich schließen. Damals habe er in der Hauptsache die Ansicht getheilt, daß allerdings das eheliche Güterrecht im ganzen Lande nicht so leicht durch ein Gesetz werde umgestaltet werden können; aber der Begründung des Reg.-Commissaires habe er nicht beistimmen können. Seines Erachtens ergeben sich die Schwierigkeiten bei jenem Gesetze über das Güterrecht vielmehr aus der Sache selbst; sie werden durch die Frage der Theilbarkeit des Grundeigenthums nicht bereitet oder auch nur vermehrt; jene beiden Fragen stehen überhaupt in keinem nothwendigen Zusammenhange und — was hier das Wichtigste sei — die Frage der Theilbarkeit des Grundeigenthums biete an sich seines Erachtens eben keine Schwierigkeiten dar. Er sei demnach, um sich so auszudrücken, gerade der umgekehrten Ansicht als der Herr Reg.-Commissaire. Er glaube, daß die Aufhebung des Verbots der Theilung s. g.

geschlossener Stellen nur dann Schwierigkeiten habe, wenn man sie mit dem Güterrecht und dem Grunderbrecht in Zusammenhang bringe. Der Art. 61 des Staatsgrundgesetzes erkenne es als Grundsatz an, „daß jeder Grundeigentümer seinen Grundbesitz unter Lebenden und auf den Todesfall ganz oder theilweise solle veräußern können,“ — freilich mit dem Zusatz: „insoweit nicht die künftige Gesetzgebung aus Rücksichten des allgemeinen Wohls und staatswirthschaftlichen Gründen in einzelnen Landestheilen Beschränkungen bestimmen würde.“ Darauf schreibe der Art. 61 dann ferner vor: „daß die Durchführung dieses Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums baldigst durch die Gesetzgebung vermittelt werden solle“. Demnach gebiete das Staatsgrundgesetz, daß mit der Durchführung des Grundsatzes der Theilbarkeit des Grundeigenthums verfahren werde sobald wie möglich, und ohne Verweilen, und in allen Fällen und in allen denjenigen Districten des Landes, wo nicht erhebliche Bedenken und Rücksichten daran hindern werden. Aber in der That, wo könnten sich solche Bedenken ergeben, wenn man nur bei der Bestimmung des St.-Gr.-G. bleibe: „daß der Lebende unter Lebenden und auf den Todesfall (d. h. durch testamentarische Disposition) seinen Grundbesitz sollen theilen können,“ wenn man also über diese Bestimmung nur nicht hinausgehe, folglich das Grunderbrecht und Güterrecht nicht hineinmische, vielmehr die Vererbfallung ab intestato einstweilen ganz aus dem Spiele lasse! Als ein solches Bedenken könne nämlich nicht angeführt werden, daß der Kampf der neueren Volkswirtschaftslehre mit der alten Cameralistik noch nicht ausgekämpft, daß es überhaupt noch fraglich sei, ob im Allgemeinen eine Theilbarkeit der Bauergüter zu gestatten sich empfehle. Für uns sei dieser Kampf ausgekämpft und entschieden durch die Bestimmung unseres Staatsgrundgesetzes in seinem Art. 61. Oder ob etwa der im genannten Art. gemachte Vorbehalt, „daß aus Rücksichten des allgemeinen Wohls und staatswirthschaftlichen Gründen in einzelnen Landestheilen Beschränkungen bestimmt werden können,“ es rechtfertigen könne, die Sache gar nicht in die Hand zu nehmen, und von der Aufhebung des bestehenden Verbots ganz abzusehen? Gewiß nicht! Zur Durchführung des Grundsatzes der Theilbarkeit des Grundeigenthums seien wir staatsgrundgesetzlich verpflichtet, wenn und wo solche Rücksichten nicht entgegenstehen. Man müsse also an die Arbeit und prüfen, ob und wo in einzelnen Landestheilen solche Rücksichten sich aufwerfen möchten. Finde man irgendwo kein Hinderniß, so müsse man für diesen Landestheil die Theilbarkeit beschließen. Ob aber wohl in irgend einem Theile unseres Landes irgend welche Rücksichten von Belang die Theilbarkeit des Grundeigenthums nicht durchführbar erscheinen lassen können? Das sei nicht zu glauben! Man könne nun zwar entgegenhalten, — und es sei häufig genug gesagt worden — eine solche Freiheit werden in einigen Theilen die sogenannte Güterschlächtere hervorrufen. Dieser Einwand aber gelte nicht mehr. Diesen Einwand habe man dem Grundsatz e machen

können; der Grundsatz sei im St.-Gr.-G. anerkannt. Und mit Recht anerkannt! Eine Zerstückung geschehe nur, wo sie Vortheile gewähre, wo die Erwerber mehr aus dem Grund und Boden machen können, als die bisherigen Inhaber desselben, — sonst sei ja Verkauf und Kauf oder Tausch nicht denkbar! — also Vortheile gewähre, welche allen beteiligten Einzelnen, damit aber auch dem Nationalwohlstande überhaupt zu Gute kommen. Warum solle denn dies gehindert sein? Insbesondere aber sei dieser Einwand auch nicht begründet in Beziehung auf unser Land, und zwar theilweise wegen seiner spärlichen Bevölkerung, theils weil unsere Landleute nicht darnach angethan seien, ihre Stellen leicht in andere Hände kommen zu lassen, oder durch Abstückelungen zu verderben. Im Gegentheil bemühe sich ein Jeder, sein Grundbesitzthum sich und seiner Familie zu erhalten und es nach Kräften zu verbessern. Vergleiche man nur die Bauerstellen in den Districten, wo die sogenannten geschlossenen Stellen existiren, mit den Landstellen in denjenigen Districten, wo eine Theilung nicht verboten sei. Ob man etwa finde, daß in letzteren die Gebäude in ihrem Umfange und ihrer Einrichtung weniger gut im Verhältnisse stehen zu den Grundstücken, welche von den Gebäuden aus bewirtschaftet werden, als in den erstgedachten? — oder ob man in den freien Districten mehr als in den anderen die Landstellen etwa entweder zu groß oder zu klein finde für die Verhältnisse der Bebauer dieser Stellen, oder für die Gegend, wo sie liegen, oder in Rücksicht auf sonst vorliegende thatsächliche Verhältnisse? — oder aber ob in den freien Districten weniger, als in den anderen die Güter zweckmäßig arrondirt seien? — Gerade das Gegentheil! Namentlich auch, was die Arrondirung der Stellen betreffe. Was sich im Budjadingerlande z. B. im Laufe der langen Jahre ganz von selbst gemacht habe, das müsse in den Districten, wo die geschlossenen Stellen seien, dem gesetzlichen Zwange gegenüber durch anderen gesetzlichen Zwang künstlich zu erreichen gesucht werden. In dieser Richtung sei das Verkoppelungsgesetz nöthig geworden. Schwerlich werde im Budjadingerlande das Verkoppelungsgesetz jemals in irgend beträchtlicher Ausdehnung in Anwendung zu kommen brauchen! Man möge aber auch Folgendes erwägen: Längere Jahre habe, wie man höre, die Groß. Cammer — er wisse nicht, ob demnächst auch die Groß. Regierung — im Hinblick auf den im Art. 61 des St.-Gr.-G. enthaltenen Grundsatz fast kein Gesuch um Zerstückelung mehr abgeschlagen, so daß es bei Ertheilung des Consenses eigentlich nur noch auf das Sportuliren hinausgelaufen. Neuerdings sollen freilich wiederum andere Ansichten Geltung gewonnen haben. Ob man aber davon gehört habe, daß in jener Zeit unzweckmäßig zerstückelt worden sei? oder auch nur daß ausnehmend viele Gesuche eingekommen seien? Ihm sei davon Nichts zur Kunde gekommen. Ähnlich wie im Herzogthum verhalte es sich im Fürstenthum Lübeck — Birkenfeld komme nicht in Betracht, daselbst sei Theilung in weitester Ausdehnung gestattet —. Auch im Fürstenthum Lübeck seien die Hufner durchaus nicht geneigt,

ihren Grundbesitz zu zerstückeln oder zu verkleinern. Sie haben sogar den Fasten, ihren Arbeitern, nicht einmal so viel Land zur Bewirthschaftung überlassen wollen, als sie zu ihrer Existenz doch nöthig haben, so daß der Staat durch Vertheilung von Staatsgut, die Bewilligung der s. g. Instenparzellen, habe aushelfen müssen. — Man könne nun freilich erwidern: dies möge Alles sein, aber es gebe schlechte Haushälter und diesen gegenüber müsse man die Bestände der Stellen doch sicher stellen. Aus welchen Gründen denn in dieser Beziehung das Verbot der Zerstückelung gerechtfertigt sei? Ob im Interesse des Staats? Im Interesse des Staats sei das Verbot nicht gerechtfertigt, indem, wie schon bemerkt, die Käufer den Theil einer Stelle nur des Erwerbes wegen, um mehr darauf zu produciren, sich verschaffen und folglich die Staatslasten eben so gut, wenn nicht besser, von den neuen Besitzern getragen werden können. Oder ob etwa im Interesse des unwirtschaftlichen Bauern das Verbot gerechtfertigt sei? Ebenso wenig. Der schlechten Bewirthschaftung einer Stelle werde durch das Verbot nicht vorgebeugt. Ein Bauer, der eine schlechte Wirthschaft treibe, könne auch trotz des Verbots seine Stelle verderben in vielerlei Weise. Gegen solche schlechte Wirthschafter sei anderweitig vom Staate Vorsorge getroffen. Es bestehe dafür die Curatel. Ob es denn gerechtfertigt sei, darum, weil es einzelne schlechte Wirthschafter unter den Bauern gebe und diese ihre Stelle durch Abstückelungen ruiniren könnten, nun den ganzen Bauernstand, die sämmtlichen Eigenthümer der jezigen s. g. geschlossenen Stellen unter Curatel zu stellen? — Das wichtigste Moment aber, welches vom practischen Standpunkte aus noch die Aufhebung des Verbots unbedenklich erscheinen lasse, sei, daß dasselbe für die Fälle, um derenwillen es gegeben, in der That wirkungslos sei. Es sei eine bekannte Thatsache, daß meistens nur von denjenigen Eigenthümern geschlossener Stellen, welche ihr Bestehen nicht haben, Zerstückelungsgesuche einkommen. Solche Leute, welche auf diesen geschlossenen Stellen ihr Auskommen nicht finden, verstehen nicht zu wirthschaften. Man sollte sagen: auf diese Fälle sei das Verbot berechnet, hier müsse darauf bestanden werden, der unfähige Bauer müsse entfernt werden, damit ein anderer tüchtigerer Bauer auf die Stelle komme. Aber da jammere denn der Besizer, und sage: wenn er nicht ein Stück Land veräußern dürfe, so sei er ein verlornen Mann, und müsse mit Schimpf und Schande die Stelle verlassen, welche von seinen Ureltervätern auf ihn herab vererbt worden sei. Da thue denn die Behörde ein Einsehen und meine: wenn er die Stelle denn gar nicht anders halten könne, so wolle man ihm die Veräußerung eines Stückes davon gestatten. Sehe man denn nicht, welche Ironie gegen das Zerstückelungsverbot in einer solchen Bewilligung liege! Wenn darnach nun aber auch möchte zugestanden werden, daß es nicht bedenklich erscheine, die Theilung des Grundeigenthums mittelst Veräußerung unter Lebenden frei zu geben, so könne man doch auch entgegen halten: daß es gefährlich sei, eine Theilung der Stellen mittelst letztwilliger Verfügungen

zuzulassen. Man habe gesagt, ein Bauer würde von seinen sämmtlichen Erben bestürmt und überredet werden, Niemanden den Alleinbesitz der Stelle zu überlassen, vielmehr Jedem etwas Land von der Stelle zu geben. Ob sich denn wohl Jemand entschließen werde, wenn ihm eine Zerstückelung auch freistehe, seine Stelle durch Zertheilung zu verderben und so alle seine Erben zu benachtheiligen? Dies sei wahrlich nicht zu fürchten. Die hiesigen Grundbesitzer haben nicht die Neigung, den gesetzlichen Grunderben ihr Besitzthum geschmälert zu hinterlassen. Die Erfahrung zeige, daß sie vielmehr immer darauf bedacht zu sein pflegen, die Grunderben, über die ihnen schon zustehenden enormen Vortheile hinaus, noch zu stärken und zu kräftigen, ihnen auf Kosten der anderen Kinder vom Vermögen und den Neuländereien noch ein Uebrigcs zuzuwenden. — Die geschlossenen Stellen mögen für barbarische Zeitalter, bei mangelnder Cultur, und während baarecs Geld als Tauschmittel noch wenig in Umlauf gewesen, eine zweckmäßige Einrichtung gewesen sein; er könne das zugeben. Für die jezige Zeit taue diese Einrichtung nicht mehr. Es passen auf sie so recht eigentlich die Worte des Dichters, daß sich „Geseß“ und Rechte wie eine ew'ge Krankheit forterben.“ „Weh“ uns, daß wir die Enkel“ seien, wenn wir diese Einrichtung nicht baldigst abschaffen. „Verstand wird Unsinn, Wohlthat Plage“ — man möge ihm erlauben, daß er die Richtigkeit und das Zutreffende der zuletzt gedachten Worte des Dichters noch an zwei Beispielen näher vor Augen lege. Die jezige Stadt Brake sei früher ein Fischerdorf gewesen und es haben die Bauerstellen der Umgegend unmittelbar an dasselbe gegrenzt. Als Brake sich zu entwickeln angefangen, haben von diesen Bauernstellen Parzellen abgegeben werden müssen, wo sich Kaufleute und Kneher niedergelassen haben. Diese Parzellen werden nun wieder zu geschlossenen Stellen, Haus und Garten bilden eine s. g. Köterei. Sei der Garten groß genug und passend gelegen, so werde davon manchmal ein Hausplatz wieder abgegeben. Dazu sei dann die Genehmigung der Großh. Regierung erforderlich. Ob es nun nicht ein „Unsinn“ sei (um mit Goethe zu reden), daß auf solche städtische Verhältnisse die darauf gar nicht berechneten, aus ganz anderen Rücksichten für Bauergüter und Landculturen eingeführten Bestimmungen aus alter Zeit angewendet werden? Ähnlich oder vielmehr noch schlimmer verhalte es sich mit Bar el. Dies sei früher ein geschlossen gebauetes Bauerndorf gewesen; die zu diesen Bauernstellen gehörigen Ländereien haben um's Dorf herum gelegen, bunt durch einander, s. g. Gastland, Eschländereien, so zwar, daß fast Stück um Stück zu einer anderen Stelle gehört habe. Im Laufe der Zeiten habe nun von diesen Bauernstellen vielfältig Land zu Hausplätzen, Straßen u. s. w. acquirirt werden müssen. Zur Gewinnung eines einzelnen Hausplatzes, geschweige denn zu ganzen Straßenanlagen, haben oft von mehreren Stellen auf einmal Parzellen abgegeben werden müssen, da bekanntlich solche Gaststücke niemals gradlinig, sondern mehr oder weniger im Bogen laufen. Zu allen solchen Veräußerungen bedürfe es nun noch immer der Genehmigung der Großherzoglichen

Regierung, während doch die Bauerstellen selbst im vormaligen Dorfe als solche gar nicht mehr existiren, vielmehr an der Stelle der alten landwirthschaftlichen Gebäude und Kohlgärten schon seit lange stattliche Häuser von Kaufleuten und Fabrikanten stehen. Ob auch hier nicht das Zerstückungsverbot ein „Unsin“, und die bei den Veräußerungen entstehenden Weitläufigkeiten und Umstände, eine ganz unaußschiebliche „Plage“ seien?! — Indessen: wozu der weiteren Beweisführung? Wozu auch noch die Nachteile schildern, welche das Verbot der Zerstückung selbst für den landwirthschaftlichen Betrieb, für die Landescultur überhaupt, für eine gedeihliche geistige und sittliche Entwicklung des Bauernstandes mit sich führe? Unser St.-Gr.-G. wolle die Theilbarkeit des Grundeigenthums und bestimme, daß dieser Grundsatz durch ein Gesetz baldigst durchgeführt werden solle. Zur Ausführung dieser staatsgrundgesetzlichen Bestimmung sei seit den 12—13 Jahren, die das St.-Gr.-G. in Geltung gewesen, bis jetzt nichts geschehen und über desfallsige Vorbereitungsarbeiten nichts bekannt geworden. Es scheine ihm daher die Frage hinreichend gerechtfertigt:

„ob in Befolgung des Art. 61 des Staatsgrundgesetzes zum Zweck der Durchführung des Grundsatzes der Theilbarkeit des Grundeigenthums ein Gesetz vorbereitet werde?

und:

wann der Entwurf eines solchen Gesetzes dem Landtage werde vorgelegt werden können?“

Reg.-Commissair **Buchholz**: Zur Ausführung der im Art. 61 des St.-Gr.-G. getroffenen Bestimmung habe das Staatsministerium schon bald nach Publication des revidirten St.-Gr.-G. die erforderlichen vorbereitenden Aufgaben an die Behörden erlassen. Deren Berichte seien vor nicht langer Zeit eingegangen. Es habe sich aber dabei, insbesondere im Herzogthum, eine solche Verschiedenheit der Ansichten herausgestellt, auch habe das Material noch so wenig vollständig vorgelegen, daß das Staatsministerium weitere Prüfungen und Ermittlungen veranlaßt habe, die jedoch noch nicht beendet seien. Das Staatsministerium habe geglaubt, die Vorbereitungen zur Regelung dieser Sache mit um so größerer Sorgfalt geschehen lassen zu müssen, als einerseits deren Wichtigkeit dies erheische und dabei so verschiedenartige Rücksichten in Betracht zu ziehen seien, andererseits dem Staatsministerium noch niemals von Seiten der unmittelbar beteiligten Grundbesitzer Wünsche auf eine besondere Beschleunigung der Sache zur Kunde gekommen seien. Hiernach könne er die Frage, ob das fragliche Gesetz vorbereitet werde, mit „ja“ beantworten, nicht aber schon angeben, wann etwa eine Vorlage darüber an den Landtag gelangen werde.

Präsident: Es folge auf der Tagesordnung der Bericht über verschiedene Petitionen (S. 1162 und 1163 der Abkatsche). Er ersuche den Berichterstatter, seine Mittheilungen zu machen.

Berichterstatter **Bödeker**: Hinsichtlich der Petitionen sub 2 und 5 (Bitte der Anbauer zu Nordermenkhäusen um Bewilligung der Mittel zur Anlegung eines Weges von Nordermenkhäusen nach Fede und Petition des Magistrats und Gemeinderaths zu Delmenhorst um Errichtung einer Telegraphenstation daselbst) sei noch nachträglich von verschiedenen Seiten an ihn resp. an den Ausschuß der Wunsch gelangt, die Berathung über diese Petitionen möge ausgesetzt bleiben, weil über diese Verhältnisse noch nähere Aufklärung solle gegeben werden. Der Petitionsausschuß sei, so viel er wisse, damit einverstanden, daß dieselben einstweilen ausgesetzt werden und er beantrage daher:

diese beiden Bittschriften einstweilen von der Tagesordnung zu entfernen.

Die Versammlung erklärt sich damit einverstanden.

Berichterstatter **Bödeker**: Zuerst sei eine Petition der Eingefessenen der Ortsgemeinde Lönningen, betr. Schiffbarmachung der Hase, insbesondere Herstellung eines Leinpfades von Lönningen bis nach dem hannoverschen Orte Hölze, in Betracht zu ziehen. Petenten stellen vor: „Der Hasefluß werde von seiner Mündung in die Ems bis nach Hölze (einem Orte in der Nähe der Landesgrenze, ca. 1½ Stunde von Lönningen belegen) mit sogenannten Pünten (kleinen Schiffen von 10—15 Last) befahren. Durch diese Pünten werde für die Umgegend der nicht unbedeutende Waarentransport von und nach Holland, Preußen und Ostfriesland vermittelt, wobei das in der Nähe von Hölze gelegene Herzlake die Expedition vermittele. Von Hölze nach Lönningen müsse nun Alles pr. Ape transportirt werden, was natürlich dem Verkehr hinderlich sei und viele Unkosten bewirke. Die Schiffbarmachung der Hase biete hier eine gute Auskunft. Im Allgemeinen qualificire sich das Flußbett dazu und wenn die Anlieger sich früher der Herstellung eines Leinpfades widersetzt haben, so seien sie jetzt damit einverstanden. Die Kosten, welche durch die Erweiterung einiger Privatbrücken zum Zwecke der Durchlassung der Pünten erwachsen würden, möchten sich ca. auf 100—200 \mathfrak{R} belaufen. Die Hauptschwierigkeit bestehe darin, daß eine Strecke diesseit Hölze das Flußbett hannoversch sei und auch, wenn die bevorstehende Grenzregulirung stattgefunden, jedenfalls bleiben werde. Dies Hinderniß würde jedoch ein Staatsvertrag mit Hannover bei der Grenzregulirung beseitigen. Dem Ausschusse habe dies Verhältniß nach dem ganzen Inhalte der Berücksichtigung werth erschienen und er beantrage daher:

Der Landtag beschließe, diese Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur etwa geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen.

Dieser Antrag ward angenommen.

Berichterstatter **Bödeker**: Es folge die Petition der Wittve des Hülfsgemeiners Engelbert Albers zu Westerstede um Bewilligung einer kleinen Wittwenpension. Die Petentin habe keine Ansprüche an den Staat; daher würde eine Witt-

wenpension ein reines Geschenk sein. Der Ausschuss habe nicht geglaubt, auf diese Petition eingehen zu dürfen, weil sonst immer mehrere der Art nachfolgen würden. Besondere Umstände liegen hier nicht vor.

Der Ausschuss beantrage deshalb Uebergang zur Tagesordnung.

Abg. Brader: Er wolle doch sehr bitten, der Frau auf irgend eine Weise zu helfen. Der Mann, welcher lange in Oldenburgischen Diensten gearbeitet, habe ihr Nichts hinterlassen. Seines Erachtens könne man dieser eben so gut Etwas zukommen lassen, als der Frau des verstorbenen Obergerichts-Assessors **Albers**. Familie, von der sie Unterstützung erwarten könne, habe die Wittwe auch nicht. Er stelle daher den Antrag:

Der Landtag beschliesse, die Petition der Wittwe **Albers** der Staatsregierung zur etwaigen Berücksichtigung zu empfehlen.

Daß dies zu Consequenzen führe, fürchte er nicht. Er glaube, in solchen Fällen und bei so kleinen Summen dürfe der Staat nicht allzu sparsam sein.

Abg. Müller: Er schliesse sich dem Abg. **Brader** an. **Albers** habe zu den Leuten gehört, die Jahre lang im allgemeinen Interesse gearbeitet, ohne irgend eine Aussicht auf Avancement. Seine Verhältnisse seien immer gering gewesen und daher, glaube er, habe man wohl Veranlassung, die Bitte dringend zu empfehlen.

Abg. Brockhaus: Er empfehle auch den **Braderschen** Antrag. Er kenne die Frau persönlich und habe den Mann seit 1836 gekannt. Derselbe habe dem Staate immer treu und fleißig gedient, aber bei seiner kleinen Einnahme Nichts erübrigen können.

Abg. Brader: Er habe den Antrag möglichst milde gefaßt, wenn man sich so ausdrücken könne. Er glaube, daß die Staatsregierung gegen eine kleine Pension Nichts zu erinnern habe, wenn der Landtag damit einverstanden sei. Die Staatsregierung könne sich ja durch Einziehung eines Bezichts nähere Kunde von den Verhältnissen verschaffen.

Berathung geschlossen.

Des Abg. **Brader** Antrag wird angenommen. Damit ist der Ausschussantrag erledigt.

Berichterstatter Bodeker: Es sei ein Gesuch der Gemeinde **Lohne** um Anstellung eines Arztes und Anlegung einer Apotheke zu **Lohne** eingekommen. Die Petenten tragen vor: **Lohne** zähle über 4000 Einwohner, habe früher einen Chirurgen gehabt. Da der nächste Arzt circa 1½ Stunde von **Lohne** entfernt wohne, so verfließen immer ungefähr 4 Stunden, ehe man einem Kranken Arzt und Medicin verschaffen könne. Da bei der zweiten Lesung des Gewerbegesetzes der Landtag den Beschluß gefaßt habe, Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, Gesuchen um Concessionirung von Ärzten und Apothekern wo möglich Folge zu leisten, so

habe der Petitionsausschuss den Antrag stellen zu müssen geglaubt:

Der Landtag beschliesse, der Großherzoglichen Staatsregierung das Gesuch zur Berücksichtigung in Gemäßheit der bei der zweiten Lesung des Gewerbegesetzes auf die Anträge des Abg. **Uhlhorn** am 16. April d. J. vom Landtage gefaßten Beschlüsse zu übergeben.

Der Antrag wird angenommen.

Präsident: Es liege noch der Bericht über eine Petition der Dorfschaft **Niendorf** im Amte **Schwartau**, betr. die Unterhaltung des sog. **Strandweges** und der **Strandbrücke** in **Niendorf**, vor.

Berichterstatter Bodeker: Einer Verlesung des Berichts werde es nicht bedürfen, da derselbe durch eine einfache Verlesung doch nicht ganz klar werden würde. Er wolle nur 2 Schreibfehler am Schluß der ersten Hälfte der 1176. Seite verbessern: vor dem Worte „wenn“ fehle das Wort „weil“ und statt „eigentliche“ müsse es heißen „eigenthümliche“. Der Antrag laute:

Der Landtag beschliesse,

- 1) über die Bitte der Dorfschaft **Niendorf**, von der Unterhaltung des **Strandweges** und der **Strandbrücke** in **Niendorf** entbunden zu werden, zur Tagesordnung überzugehen;
- 2) dagegen die vorliegende Petition, soweit sie die Bitte betrifft, daß auch die hier fraglichen Staatsländereien nach Maßgabe der bestehenden Gesetze zur Wegepflicht herangezogen werden, der Großherzoglichen Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung vorzulegen.

Reg.-Commissair Bucholz: Er wolle den Herren die Beschlussfassung anheimgeben. Er könne jedoch erklären, daß die Staatsregierung zu der betreffenden Berücksichtigung bereit sei.

Abg. Greverus: Er sei mit der Bedeutung, die der Bericht dem Art. 40 der Wegeordnung gebe, ganz einverstanden. Für den Fall, daß, wie er erwarte, der Landtag dem Bericht seine Zustimmung ertheile, die Staatsregierung jedoch sich damit nicht einverstanden erklären sollte, sei es sehr wünschenswerth, wenn die Großherzogliche Staatsregierung Veranlassung nehmen wolle, eine authentische Interpretation dieses Artikels herbeizuführen. Eine authentische Interpretation sei wünschenswerth, weil ohne eine solche bei der von der Staatsregierung angenommenen Bedeutung des Art. 40 nicht bloß **Niendorf** im Nachtheile sei, sondern außerdem noch 2 andere Gemeinden bald einen wesentlichen Nachtheil erleiden würden.

Nach Schluß der Berathung wird der Antrag des Ausschusses angenommen.

Auf Antrag des Präsidenten wird sodann nach Beschluß des Landtags mit Zustimmung des Regierungs-Commissairs **Bucholz** noch ein nachträglicher Bericht des Ausschusses

zur Begutachtung des Entwurfes eines Gewerbegesetzes in Berathung gezogen.

Nach Vortrag des Berichterstatters Strackerjan III. wird der Ausschussantrag:

Der Landtag beschliesse, daß er mit der Verbesserung, den Art. 33, der in der Zusammenstellung der Landtagsbeschlüsse neben dem Art. 34 stehe, zwei Zeilen früher, zwischen Art. 31 Z. 1, 2, 3, 6 und Art. 35 §. 5, 6 zu stellen, einverstanden sei.

angenommen.

Nächste Sitzung den 27. April Mittags 12 Uhr.

Tagesordnung derselben:

Geheimer Bericht des Finanzausschusses, einen Militärvertrag betreffend.

Schluß der Sitzung 1 Uhr Nachmittags.

Der Berichterstatter:

Bartel.

Der Berichterstatter Strackerjan III. hat die Ehre, dem Landtag zu berichten, daß er mit der Verbesserung, den Art. 33, der in der Zusammenstellung der Landtagsbeschlüsse neben dem Art. 34 stehe, zwei Zeilen früher, zwischen Art. 31 Z. 1, 2, 3, 6 und Art. 35 §. 5, 6 zu stellen, einverstanden sei. Der Ausschussantrag ist angenommen.

Der Berichterstatter Strackerjan III. hat die Ehre, dem Landtag zu berichten, daß er mit der Verbesserung, den Art. 33, der in der Zusammenstellung der Landtagsbeschlüsse neben dem Art. 34 stehe, zwei Zeilen früher, zwischen Art. 31 Z. 1, 2, 3, 6 und Art. 35 §. 5, 6 zu stellen, einverstanden sei. Der Ausschussantrag ist angenommen.

